

§ 25 NPG

NPG - Notariatsprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2020

1. (1) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens drei und höchstens zwölf Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut zu dieser Teilprüfung antreten kann.
2. (2) Die erste Teilprüfung darf einmal, die zweite Teilprüfung zweimal wiederholt werden.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at